

Wettspielanweisungen des FK-SBB für das Spieljahr **2022/2023**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Durchführung von Fußballveranstaltungen

1.1

Pflicht- und Freundschaftsspiele sind sportliche Veranstaltungen, die auf der Grundlage der gültigen Ordnungen des FLB einschließlich seiner Wettspielanweisungen durchgeführt werden und von den Vereinen entsprechend vorzubereiten sind. Alle Pflichtspiele finden gemäß dem Rahmenterminplan statt. In besonderen Situationen ist in Ausnahmefällen auch eine Ansetzung von Pflichtspielen am Wochentag möglich.

Spiele unter Flutlicht sind nur zulässig, wenn ein Abnahmeprotokoll der Lichtstärke auf dem Spielfeld durch eine befähigte Firma eingereicht und bestätigt wurde. Die Anforderungen an Fußballfelder sind nach DIN 12193 geregelt. **Für die vorgeschriebene Beleuchtungsstärke im Spielbetrieb auf Kreisebene ist ein Mittelwert von 120 Lux gefordert.** Für bestehende Flutlichtanlagen haben die Vereine ein aktuelles Messprotokoll, welches nicht älter als vier Jahre sein darf, vor Spieljahresbeginn beim Sicherheitsbeauftragten einzureichen. Der Sicherheitsbeauftragte teilt den Vereinen in Absprache mit der Spielleitenden Stelle eine Gestattung zur Nutzung mit. Fällt die Beleuchtungsanlage auf einer Sportanlage aus, entscheidet der Schiedsrichter des Spieles endgültig über einen Spielabbruch. Im Übrigen bleibt diese Flutlichtanlage solange gesperrt, bis der Verein dem Sicherheitsbeauftragten die Überprüfung und eventuelle Instandsetzung in schriftlicher Form nachweist.

Spiele im Kleinfeldbereich dürfen unabhängig des Punkt 1.1 auch unter Flutlicht angesetzt werden. Voraussetzung einer Ansetzung eines Flutlichtspiels durch die spielleitende Stelle ist im Kleinfeldbereich die Zustimmung beider Vereine.

1.2

Der Vorstand sowie der Spelausschuss des Fußballkreises Südbrandenburg können zur Absicherung des Spielbetriebes Sonderregelungen für die Saison 2022/2023 treffen, dies betrifft insbesondere die Anpassungen von Spielklassen und Wettbewerbsmodi, sofern auf Grund von behördlichen Vorgaben ein geregelter Spielbetrieb mit Austragung von Hin- und Rückspielen nicht durchzuführen ist.

1.3

Spiele im FK-SBB sind auf Naturrasen- oder Kunstrasenplätzen durchzuführen, die abgenommen wurden. Dabei haben die Vereine ihre Heimspiele auf dem vor Beginn des Spieljahres gemeldeten Hauptplatz auszutragen. Ein zu erwartender oder entschiedener Wechsel auf einen Ausweichplatz ist der Spielleitenden Stelle, dem Gastverein und dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen. Ein Ausweichen auf einen Kunstrasenplatz ist nur zulässig, wenn für alle Rasenplätze eine Platzsperre vorliegt. Für das Spielen auf Kunstrasenplätzen wird darauf verwiesen, dass nur das Tragen von zulässigem Schuhwerk erlaubt ist. Das betrifft Schuhe mit Nocken-, Multinocken- und Gummisohle. Nicht erlaubt sind

Schuhe mit Schraubstollen. Die Vereine haben darauf in der Stadionordnung Bezug zu nehmen und die Nutzungsbestimmungen mit dem Rechtsträger anzupassen. Beabsichtigte Veränderungen des Spielortes und des Spielplatzes für einen längeren Zeitraum sind vorher hinreichend begründet schriftlich dem zuständigen Staffelleiter zur Bestätigung vorzulegen.

Bei voraus zu sehender Unbespielbarkeit des Haupt- und der Nebenplätze auf längere Zeit (stetige Witterungseinflüsse, bauliche Maßnahmen etc.) ist der Verein verpflichtet, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, die die Austragung von Pflichtspielen zum lt. Rahmenterminplan festgelegten Termin auf einem anderen (unter Umständen auch neutralen) Platz garantieren. Diese Präambel ist der Verlegung eines Pflichtspieles gleichzusetzen und dem Staffelleiter rechtzeitig zur Veranlassung schriftlich bekannt zu geben.

1.4

Ein Nicht- oder zu spätes Antreten zu einem Pflichtspiel kann nicht damit entschuldigt werden, dass der Nichtantretende vorbringt, unter Benutzung nichtöffentlicher Verkehrsmittel angereist und dabei durch Unfall, erhöhtes Verkehrsaufkommen oder Stau bzw. Panne aufgehalten worden zu sein. Als öffentliches Verkehrsmittel in diesem Sinne gelten auch Omnibusse öffentlicher und privater Unternehmer, die aufgrund einer Konzession für den Personenverkehr zugelassen sind.

1.5

In allen Spielklassen, Pokalwettbewerben und Freundschaftsspielen des FK SBB wird der DFBnet Spielbericht online genutzt. Er wird von den Vereinen digital signiert und muss nicht dem Staffelleiter in ausgedruckter Form zugestellt werden. Die Vereine haben die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Spiele zu gewährleisten, ist ein Ausdruck des Spielberichtes aus dem „Spielbericht online“ oder der Zugriff auf das Formular im „Spielbericht online“ dem Schiedsrichter zu übergeben bzw. zu ermöglichen. Sofern der angesetzte Schiedsrichter nicht antritt, sind die beteiligten Vereine verpflichtet, die notwendigen Eintragungen elektronisch in das DFBnet über den Button „Nichtantritt Schiedsrichter“ vorzunehmen. Der Spielbericht online ist bis eine Stunde nach Spielschluss am Spielort durch die beteiligten Vereine mit Ihrer elektronischen Kennung zu bestätigen und die Angaben im Spielbericht zur Kenntnis zu nehmen. Zuwiderhandlungen können nach RuVO Anhang Nr. 2.1 (1) sanktioniert werden.

Für den Fall, dass „Spielbericht online“ nicht genutzt werden kann, ist ein Spielformular bereitzuhalten und es sind die für „Spielbericht online“ notwendigen Informationen (Torfolge, Karten und Auswechselungen mit den jeweiligen Minuten) durch den Schiedsrichter zusammen mit dem Spielformular der Spielleitenden Stelle zuzuleiten. Sollte das Spiel nicht durch einen qualifizierten Schiedsrichter geleitet werden, sind die beteiligten Vereine zur wahrheitsgemäßen Übermittlung der vorstehenden Informationen in der gleichen Weise verpflichtet. Zusätzlich hat bei diesen Spielen der gastgebende Verein vor Spielbeginn dem Schiedsrichter einen frankierten und mit der Anschrift des Staffelleiters beschrifteten Briefumschlag zu übergeben. Das Nichtbefolgen dieser Anordnung wird nach RuVO Anhang Nr. 2.1 (18) sanktioniert. Bei der Durchführung von Spielen ohne einen geprüften Schiedsrichter haben die gastgebenden Vereine die Spielberichtsbögen spätestens am

folgenden Werktag an den Staffelleiter zu senden. Das Spielformular ist dem Schiedsrichter 30 Minuten vor Spielbeginn ausgefüllt zu übergeben bzw. hat zu diesem Zeitpunkt die Vereinsfreigabe der beteiligten Mannschaften im DFBnet zu erfolgen. Die möglichen sieben Auswechselspieler sind vor Spielbeginn auf dem Spielformular einzutragen, nicht eingewechselte Spieler sind nach dem Spiel zu streichen. Ausgewechselte Spieler sind mit ihrer Rückennummer hinter dem dafür eingewechselten Spieler in Klammern zu kennzeichnen. Die Ergebnismeldung hat in diesem Fall auf dfbnet.org oder über die DFBnet-App 1:0 bis eine Stunde nach Spielende durch den gastgebenden Verein zu erfolgen.

1.6

Dem Schiedsrichter ist vor Spielbeginn ein namentlicher Nachweis (Ordnerbuch) des Veranstaltungsleiters, Leiter Ordnungsgruppe und der einzusetzenden Ordner vorzulegen, welcher mindestens ein Jahr danach bei Verlangen abrufbar sein muss. Der Schiedsrichter hat die Vorlage vor dem Spiel schriftlich zu bestätigen. Auf Verlangen des Schiedsrichters ist eine persönliche Vorstellung der Ordnerkräfte durch den Verein zu gewährleisten. Die Vereine der Kreisoberliga und Kreisligen sind verpflichtet, bis Dienstag der dem Spiel folgenden Woche die Schiedsrichter im Beurteilungssystem online zu bewerten. Dies dient dem Schiedsrichterausschuss als Hilfestellung um gezielter zu beobachten und dem Ansetzer bei auftretenden Problemen mit Schiedsrichtern eingreifen zu können. Die Schiedsrichterleistungen werden dadurch transparenter für den Schiedsrichterausschuss. Sollte eine Bewertung einvernehmlich nicht möglich sein, hat die Bewertung separat durch beide Vereine zu erfolgen. Ein Nichtbefolgen dieser Aufforderung wird ab der dritten versäumten Beurteilung gemäß RuVO Anhang Nr. 2.1 (18) sanktioniert.

1.7

Die möglichen sieben Auswechselspieler sind vor Spielbeginn in den Spielbericht-online einzugeben. Vor Beginn nicht aufgeführte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet. Die Rückennummern der Spieler dürfen nur ein- oder zweistellig sein, die Nummer „0“ ist nicht zulässig. Eventuelle Gegendarstellungen zu den Eintragungen des Schiedsrichters im DFBnet Spielbericht bzw. auf dem Spielformular sind spätestens drei Tage nach Spieldurchführung an den Staffelleiter zu senden. Auf der Wechselbank und im Bereich der Coaching Zone der Mannschaften dürfen sich neben den bis zu sieben Auswechselspielern der Trainer, der Trainerassistent, der Mannschaftsarzt, der Physiotherapeut, der Zeugwart, der Mannschaftsverantwortliche und ein Offizieller aufhalten, wobei von jeder Funktionsgruppe nur eine Person vertreten sein darf. Diese Teammitglieder sind im Spielbericht mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen anzugeben. Pflichtfelder des Spielberichts in der Aufstellung sind farblich hinterlegt und müssen zwingend ausgefüllt werden. Weiteren Personen, die zudem nicht auf dem Spielbericht vermerkt sind, ist die Anwesenheit dort untersagt. Spieler, die einer Sperrstrafe unterliegen, dürfen in keiner offiziellen Position (Trainer, Ordner, Balljunge etc.) vom Verein eingesetzt werden. Ein Aufenthalt im Stadion Innenbereich ist ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet.

1.8

Bei ausdrücklichen Hinweisen von legitimierten Spielbeobachtern sind Vorkommnisse während und nach dem Spiel, die vom Schiedsrichterteam nicht wahrgenommen werden

konnten, auf dem Spielformular, dem DFBnet Spielbericht oder im Sonderbericht mit entsprechendem Hinweis zu vermerken.

1.9

Der Presse kann im Sinne einer reibungslosen Spielvorbereitung bis maximal 30 Minuten vor Spielbeginn bei Anfrage ein Ausdruck des Teil 1 (Mannschaftsaufstellungen) des Spielberichtes ausgehändigt werden. Nach dem Spiel darf nur eine Aushändigung der für die Presse vorgesehenen Ausdruckes des Spielberichtes erfolgen.

1.10

Zur Vorbereitung des Spieljahres werden in allen Kreisspielklassen vor Beginn Staffelterberatungen durchgeführt. Diese sind Pflichtveranstaltungen für alle Vereine und durch mindestens einen Vereinsvertreter mit Entscheidungsbefugnissen wahrzunehmen. Werden weitere Beratungen durch den Fußballkreis angesetzt, sind alle Vereine verpflichtet, mit einem entscheidungsbefugten Vertreter teilzunehmen. Fernbleiben von den angesetzten Tagungen wird entsprechend der RuVO Anhang Nr. 2.1 (3) geahndet. Eine Nichtteilnahme kann nicht damit begründet werden, dass Vereinsentscheidungsträger aufgrund von Urlaub, Krankheit oder dienstlichen Verpflichtungen der Tagung fernbleiben.

1.11

Als offizielle Informationsplattformen des FKsBB werden die Brandenburgischen Fußball Nachrichten (BFN) und das DFBnet-Postfach genutzt. Die Vereine sind verpflichtet, das DFBnet-Postfach regelmäßig – mindestens einmal wöchentlich - durchzusehen. Die Post, die im DFBnet-Postfach abgelegt wird, gilt – wichtig bei Fristeinhaltungen - als zugestellt.

1.12

Sofern aufgrund gesetzlicher Vorgaben Hygienekonzepte für den Trainings- und Spielbetrieb erforderlich sind, haben die Vereine diese selbstständig mit den zuständigen Rechtsträgern der Sportanlagen sowie den örtlichen zuständigen Behörden/Gesundheitsbehörden abzustimmen und eigenverantwortlich umzusetzen bzw. einzuhalten.

2. Sicherheitsrichtlinie

Die Sicherheitsrichtlinie ist auf der Homepage des FKsBB abrufbar. Die Vereine haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, die Sicherheit bei Spielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Soweit der Verein keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Die in der Sicherheitsrichtlinie, einschließlich der Anlagen Nr. 1 bis 7, zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Spielbetrieb für den Fußballkreis Südbrandenburg festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten sind konsequent zu erfüllen. Vorsorglich wird auf folgende Schwerpunkte verwiesen: An allen Eingängen zur Sportanlage ist eine Stadionordnung (entsprechend dem Muster in der Anlage 1 der Sicherheitsrichtlinie) gut sicht- und lesbar anzubringen. Als Ordnungsbuch ist nur der Vordruck gemäß Anlage 3 der Sicherheitsrichtlinie zu verwenden. Es sind mindestens drei Ordner zum Einsatz zu bringen. Bei Vorkommnissen ist die Handlungsanweisung zur Verhinderung von Gewalt, Diskriminierung und Rassismus konsequent laut Anlage 4 der Sicherheitsrichtlinie durchzusetzen. Für die erforderlichen Meldungen ist der entsprechende Vordruck der Anlage 2 der Sicherheitsrichtlinie zu verwenden.

3. Ansetzungen, Verlegung und Absetzung von Pflichtspielen

3.1

Grundlage der Pflichtspiele ist der Rahmenterminplan, welcher die Regelspieltage auch festsetzt. Ausgenommen davon ist nur der Herrenspielbetrieb, in deren Folge, dass es hierbei keinen kalendarischen Regelspieltag gibt. Dieser Regelspieltag verteilt sich auf das jeweilige (Regelspieltags) Wochenende, so dass sich die Austragung des dazugehörigen Pflichtspiels auf den Samstag bzw. Sonntag verteilen kann. Aus dem elektronischen Meldebogen des jeweiligen gastgebenden Vereins, hat sich dazu die Angabe über den jeweiligen Austragungstag des Pflichtspiels (Samstag oder Sonntag) sowie die Anstoßzeit zu ergeben. Veränderungen darüber bzw. eine Ansetzung von Pflichtspielen auf einen anderen Wochentag sind in Ausnahmefällen dann auch möglich, wenn dies im gegenseitigen Einvernehmen auf der Spielbörse während der Staffeltagung auch zu diesem Ergebnis führt.

Die Ansetzung der Pokalspiele wird analog den Meisterschaftsspielen vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Pokalspielen von dieser Regelung (vorgegebener Spieltag und Uhrzeit durch die Heimmannschaft laut Meldebogen) abgewichen werden. Die endgültige Entscheidung über Ansetzungen und Verlegungen von Pflichtspielen im Fußballkreis Südbrandenburg obliegt der Spielleitenden Stelle.

3.2

Anträge auf Spielverlegungen sind per DFBnet Spielplus mindestens einen Monat vor Spieldurchführung unter Nennung des Grundes und eines neuen Durchführungstermins zu stellen. Der Spielgegner hat in einer Frist von sieben Tagen ab Antragstellung dem Antrag elektronisch zuzustimmen oder abzulehnen. Bei Zustimmung wird der zuständige Staffelleiter die Verlegung vornehmen, sofern keine weiteren Hinderungsgründe (Sicherheit, andere Spiele, Verbandsobliegenheiten etc.) vorliegen. Dieser Antrag ist ausschließlich über das DFBnet unter „Meisterschaft, Anträge Spielverlegungen“ vorzunehmen.

3.3

Sofern beide Vereine der Spielverlegung zustimmen, kann die Spielleitende Stelle eine Fristverkürzung genehmigen. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Spielleitende Stelle bzw. der Vorsitzende des Spelausschusses Spiele verlegen.

3.4

Anträge auf Spielverlegung des letzten oder vorletzten Spieltages finden in der Regel keine Zustimmung und werden nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle genehmigt. Spiele an den letzten beiden Spieltagen, die noch in den Auf- bzw. Abstiegskampf Einflussnahme haben, finden keine Zustimmung auf Spielverlegung. Alle weiteren Spiele bedürfen der Zustimmung des Gegners. Die endgültige Entscheidung der Verlegung obliegt der Spielleitenden Stelle. Der erste Satz im Absatz 3.6 im Punkt 3 Ansetzungen, Verlegung und Absetzung von Pflichtspielen findet keine Anwendung.

3.5

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Spieles wegen Ausfall von spielberechtigten Spielern gilt grundsätzlich, dass die durch Ausfall dezimierte Mannschaft bei Vorhandensein unterer Mannschaften durch Spieler dieser aufzufüllen ist. Im Übrigen entscheidet die Spielleitende Stelle bei Vorliegen ärztlicher Atteste über den Antrag. Sporttypische

Sachverhalte (Verletzungen, Sperrstrafen) sowie Abwesenheit infolge von Urlaub, Arbeit etc. sind bei Anträgen nicht zu berücksichtigen.

3.6

Spielverlegungen innerhalb eines Spieltages (von Freitag bis Sonntag) sind gebührenfrei. Für alle anderen Spielverlegungen ist eine Gebühr von 15,00 Euro zu zahlen. Es ergeht keine gesonderte Rechnung, da die Gebühr und die Verwendungsnummer auf dem Spielverlegungsformular vermerkt sind.

3.7

Die letzten beiden Spieltage finden in den Spielklassen jeweils einheitlich statt. Die Spieltage sind in der Kreisoberliga Samstag, Kreisliga Sonntag, 1. Kreisklasse Samstag und 2. Kreisklasse Sonntag.

4. Schiedsrichteransetzungen

Die Besetzung von Spielen mit Schiedsrichterteams in der Kreisoberliga und mit Schiedsrichtern der Kreisligen sowie Kreisklassen erfolgt durch die festgelegten Ansetzer des Schiedsrichterausschusses:

Schiedsrichteransetzer je Spielklasse:

Kreisoberliga	Jens Kazmierowski
Landesspiele (LL, LK, Junioren)	Karl-Marx-Siedlung 53a, 01994 Annahütte
Freundschaftsspiele	Tel. 035754/73300
Pokale	Mobil 0170/4983365
II. Kreisklassen	E-Mail: kj971@web.de

Kreisligen	Kevin Gronenberg
I. Kreisklassen	Oberseestraße 107, 13053 Berlin
Frauenspielbetrieb	Mobil 0162/ 3419391
Juniorenspielbetrieb	E-Mail: kevin_gronenberg@gmx.de

Altliga/Großfeld	Heiko Peisker
	Am Joachimsteich 61, 15938 Golßen
	Tel. 035452/179060
	Mobil 0172/3535992
	E-Mail: heiko61go@yahoo.de

5. Vereinsangaben/Anschriftenänderungen

Die Meldung der Vereinsangaben und der Mannschaften für den Spielbetrieb erfolgt mittels elektronischem Meldebogen bis zum **01. Juni 2023** in das DFBnet. Veränderungen sind durch den Verein innerhalb von zehn Tagen dem Vorsitzenden des Fußballkreises auf gleichem Wege mitzuteilen. Darüber hinaus sind die betroffenen Staffelleiter schriftlich zu benachrichtigen. Spielgemeinschaften im Herrenbereich auf Kreisebene im Rahmen der Rahmenrichtlinien für Spielgemeinschaften des FLB sind ebenfalls bis zum **01. Juni 2023** zu beantragen. Nachmeldung von Spielgemeinschaften sind bis zur offiziellen Staffeleinteilung des Spielausschusses des Fußballkreises Südbrandenburg möglich.

6. Finanzen

Die Startgebühren und Spielabgaben sind je Saison und Mannschaft pauschal nach Rechnungslegung zu überweisen.

Rechnungslegung erfolgt zum Termin für:

- Startgebühren
- Spielabgaben Punktspielbetrieb
- Spielabgaben Pokalspiele
- Spielverlegung, soweit Forderung durch den Staffelleiter übergeben worden ist.

Als Rechnung gelten weiterhin:

- Verwaltungsentscheide über Gebühren und/oder Geldstrafen
- Strafanordnungen
- Entscheide der Rechtsorgane über Verhandlungskosten und/oder Geldstrafen.

Bei Zahlung von Gebühren zur Einlegung von Rechtsmitteln ist der Überweisungsbeleg mit der Antragstellung zu übersenden. Hinweise zum Ausfüllen der Überweisungsträger: Im Feld „Verwendungszweck“ unbedingt Aktenzeichen (z. B. **00001-22/23-SBB-KOL** oder **SV 001-22/23-KOL**) anzugeben.

Die Zahlungen sind auf das Konto des Fußballkreises Südbrandenburg mit entsprechendem Verwendungszweck bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam unter der **IBAN: DE 10 1605 0000 1000 8522 92** und der **BIC: WELADED1PMB** vorzunehmen.

7. Plätze und Bespielbarkeit

7.1 Grundsätze

7.1.1

Die Einschätzung der Bespielbarkeit von Sportstätten bei extremen Witterungsbedingungen liegt in der Eigenverantwortlichkeit der Vereine aller Spielklassen.

7.1.2

Die Vereine sollen im Vorfeld von Pflichtspielen in Zusammenarbeit mit den Rechtsträgern der Sportstätten die Bespielbarkeit bzw. Nichtbespielbarkeit der zugelassenen Sportplätze prüfen und rechtzeitig Maßnahmen einleiten, um (im Interesse der Vereine) Kosten zu sparen.

7.1.3

Ein Nutzungsverbot ist generell schriftlich zu erklären und muss beim Nutzer der Anlage vorliegen. Liegt ein Nutzungsverbot nicht vor, entscheidet der Schiedsrichter über die Bespielbarkeit.

7.2 Organisationsabläufe

7.2.1

Ein angesetztes Spiel darf auf einem anderen als dem gemeldeten Haupt- bzw. Ausweichplatz nur dann ausgetragen werden, wenn der gemeldete Haupt- und/bzw. Ausweichplatz vom Rechtsträger schriftlich gesperrt bzw. vom Schiedsrichter für unbespielbar erklärt wurde(n) und der Schiedsrichter einem Spielen auf dem angebotenen Platz zustimmt. Lehnt der Schiedsrichter das ab, ist die Ablehnung von ihm zu begründen. Der Gastverein ist nicht berechtigt, einen solchen Ausweichplatz abzulehnen.

7.2.2

Im Interesse des zügigen Ablaufes des Wettspielbetriebes und der Gewährleistung der Wettbewerbsgleichheit sind die Vereine verpflichtet, im engen Zusammenwirken mit den Rechtsträgern der von ihnen gemeldeten Plätze zunächst für die Bespielbarkeit ihres gemeldeten Hauptplatzes, dann des gemeldeten Ausweichplatzes und in der Folge eines weiteren Platzes für die Austragung des Spieles zu sorgen. Die Vereine tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Aufbau des Platzes, auf dem das Spiel ausgetragen wird. Sollte nach Meinung des gastgebenden Vereins oder des Rechtsträgers die Bespielbarkeit der Sportstätte nicht gegeben sein, ist unverzüglich (per E-Mail und telefonisch) der Staffelleiter zu informieren. Nur der zuständige Staffelleiter oder der Vorsitzende des Spielausschusses sind berechtigt, Spiele abzusetzen. **Dabei hat das schriftlich durch den Rechtsträger erteilte Nutzungsverbot dem Staffelleiter der Spielklasse vorzuliegen. Stichprobenartige Überprüfungen von rechtsverbindlichen Unterschriften erfolgen durch den Spielausschuss.** Im Zweifelsfall übergibt der Staffelleiter den Vorgang zur Entscheidung dem Sportgericht.

7.2.3

Liegt ein Nutzungsverbot durch den Rechtsträger nicht vor und tritt nach Auffassung des gastgebenden Vereins eine Unbespielbarkeit des Platzes ein, wird die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportstätte ab vier Stunden vor Spielbeginn durch den Schiedsrichter auf der Grundlage der Spielordnung des FLB getroffen. Hierzu ist der angesetzte Schiedsrichter unverzüglich durch den gastgebenden Verein zu informieren, damit er die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes trifft. Der Schiedsrichter hat den Grund für die Unbespielbarkeit der Sportstätte dem Staffelleiter unverzüglich mitzuteilen.

7.2.4

Bei Nichtbespielbarkeit der Spielplätze ist durch den gastgebenden Verein diese Information sofort folgendem Kreis mitzuteilen:

- Staffelleiter,
- Gastverein,
- Schiedsrichter (welcher die Assistenten darüber in Kenntnis setzt).

Der Schiedsrichterausschuss stellt sicher, dass dem Staffelleiter die korrekten Kontaktdaten aller Schiedsrichter sowie die aktuellen Ansetzungen vorliegen.

7.3 Erstattung der Auslagen

Bei einer Entscheidung über die Unbespielbarkeit der Sportstätte durch den Schiedsrichter am Spieltag sind die entstandenen Fahrkosten und 50 % der in der Finanzordnung festgelegten Aufwandsentschädigung durch den gastgebenden Verein zu tragen. Die gleiche Regelung gilt auch für angesetzte Schiedsrichterassistenten.

8. Fairplay-Wettbewerb

Der Fußballkreis Südbrandenburg führt in den Frauen- und Herrenspielklassen je Staffel einen separaten Fairplay-Wettbewerb durch. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus dem DFBnet Spielbericht Online und nachfolgender Punktetabelle, der aktuelle Stand ist zu jeder Zeit auf dem Onlineportal www.fussball.de einzusehen.

Gelbe Karte	1 Punkt
Gelb/Rote Karte	3 Punkte
Rote Karte	5 Punkte
Fehlverhalten Trainer/Betreuer/Funktionsteam	10 Punkte
Fehlverhalten Zuschauer	10 Punkte
Verschuldete Sportgerichtsverhandlung	10 Punkte
Spielabbruch wegen Minderbestand	20 Punkte
Schuldhafter Nichtantritt	50 Punkte
Verschuldeter Spielabbruch	100 Punkte

Beim Ausscheiden einer Mannschaft nach Beginn der Pflichtspiele aus dem Spielbetrieb, werden die aus Spielen gegen diese Mannschaft erwirkten Fairplay-Punkte entsprechend angerechnet. Sieger des Fairplay-Wettbewerbs in der Staffel ist die Mannschaft mit den wenigsten Punkten.

9. Torschützen-Wettbewerb

Der Fußballkreis Südbrandenburg führt in den Herrenspielklassen je Staffel einen separaten Torschützen-Wettbewerb durch. Jedes erzielte Tor wird je Spieler registriert, Eigentore werden nicht gewertet. Die erzielten Tore von nachträglich einer anderen Wertung zugeführten Spielen werden bei den Torschützen der verursachenden Mannschaft für diese Spiele gestrichen. Beim Ausscheiden einer Mannschaft nach Beginn der Pflichtspiele aus dem Spielbetrieb, werden alle erzielten Tore bei den beteiligten Mannschaften für diese Wertung gestrichen. Sieger des Torschützen-Wettbewerbs in der Staffel ist der Spieler, welcher die meisten Tore erzielt hat, der aktuelle Stand ist zu jeder Zeit auf dem Onlineportal www.fussball.de einzusehen.

II. Spezifische Bestimmungen für den Herrenspielbetrieb

1. Pokalspiele

1.1

Der Kreispokal im Fußballkreis Südbrandenburg wird in zwei Pokalwettbewerben gespielt und Teilnahme ist freiwillig. Am „Südbrandenburg-Pokal“ (höhere Mannschaften, 31 Teilnehmer) nehmen die Mannschaften der Landesklasse, der Kreisoberliga sowie die punktbesten Absteiger der Kreisoberliga aus der Saison 2021/2022 teil. Weiterhin nehmen zweite Mannschaften am Südbrandenburg-Pokal teil, sofern deren erste Mannschaft der Landesliga oder einer höheren Spielklasse angehört. Eine Einordnung in den "Südbrandenburg-Cup" ist für diese Mannschaften nicht möglich.

Am „Südbrandenburg-Cup“ (untere Mannschaften) nehmen alle Mannschaften der I. und II. Kreisklassen teil. Weiterhin nehmen alle Mannschaften der Kreisligen teil, welche nicht das Startrecht am „Südbrandenburg-Pokal“ erreicht haben.

Der Sieger des Südbrandenburg-Pokal erwirbt das Recht zur Teilnahme am Landespokal der Folgesaison und der Sieger des Südbrandenburg-Cup erwirbt das Recht zur Teilnahme am Südbrandenburg-Pokal der Folgesaison. Im Kreispokalwettbewerb ist ein Spielen im verringerten Bestand im Sinne des „Norweger Modell“ ausgeschlossen.

1.2

Der Pokalsieger des vorangegangenen Spieljahres oder die am Landespokal teilnahmeberechtigte Mannschaft bekommt für die Ausscheidungsrunde und in der I. Hauptrunde ein Freilos.

1.3

Nach § 34 Abs. 4 der SpO haben unterklassige Mannschaften bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Mannschaften der Landesklasse werden den Kreisoberligisten gleichgestellt. Ein Verzicht auf das Heimspielrecht ist bei Zustimmung des Gegners statthaft und der Spielleitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

1.4

Die Ermittlung des Siegers erfolgt im K.O.-System. Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann keine Entscheidung über den Sieger gefallen, wird diese durch Strafstoßschießen entsprechend den DFB-Regeln herbeigeführt.

1.5

Sind die Teilnehmer des Pokalfinales nur Spielgemeinschaften und Reservemannschaften aus dem Landesspielbetrieb, deren erste Mannschaften am Landespokal teilnehmen, entfällt eine Meldung des Fußballkreises zum Landespokal. Ist der Kreispokalsieger eine Spielgemeinschaft oder Reservemannschaft aus dem Landesspielbetrieb, deren erste Mannschaft am Landespokal teilnimmt, oder eine Mannschaft, die sich für den Landespokal qualifiziert hat, so ist der Gegner aus dem Finale für den Landespokal startberechtigt.

1.6

Der Verzicht auf die Austragung eines Pokalspieles ist nicht zulässig.

1.7 Live-Ticker Pokalendspiel

Im Pokalendspiel des Fußballkreises ist der Heimverein verpflichtet, den Liveticker auf Fussball.de zu bedienen. In dem Liveticker sind durch den Heimverein zeitnah mindestens die Torschützen mit den Torminuten sowie der An- und Abpfiff der jeweiligen Halbzeit einzupflegen. Der Liveticker kann über www.dfbnet.org, die DFBnet-App 1:0, oder die FUSSBALL.DE-App mit freigeschalteter DFBnet Kennung genutzt werden.

1.8 Besondere Bestimmungen

Entsprechend FLB-SpO §20 (5) erhalten beide Mannschaften in der Verlängerung eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern. Zusätzlich besteht in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung die Möglichkeit zum Austausch von Spielern.

1.9

Eine Abrechnung der Spieleinnahmen regelt sich nach § 9 Abs. 2 der Finanzordnung. Die Frist zur Abrechnung der Einnahmen aus Pokalspielen entsprechend § 9 Abs. 2 der Finanzordnung wird auf 30 Tage beginnend ab dem Spieltag festgesetzt. Wird in diesem Zeitraum keine nachvollziehbare Abrechnung vom Heimverein vorgelegt, so hat ihn der Gastverein dazu aufzufordern und gleichzeitig die Spielleitende Stelle binnen einer Frist von 90 Tagen beginnend ab dem Spieltag zu informieren, welche den Vorgang dem Sportgericht zur Überprüfung vorlegen kann. Bei Fristüberschreitung erlischt das Recht auf Veranlassung durch die Spielleitende Stelle.

2. Ein- und Auswechslungen in den II. Kreisklassen

Das wiederholte Ein- und Auswechseln ist in den II. Kreisklassen der Herren zulässig. Die Verfahrensweise für das Wiedereinwechseln im Herrenbereich ist dem Anhang 3 zu den Wettspielanweisungen zu entnehmen.

3. Hallenmasters und Hallenkreismeisterschaften

Sofern der Fußballkreis Hallenkreismeisterschaften bzw. ein Hallenmasters durchführt, ergeht hierzu eine gesonderte Ausschreibung, die den teilnehmenden Vereinen rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.

4. Spielergebnismeldungen

Die Spielergebnisse der Herren-Spielklassen werden automatisch vom DFBnet Spielbericht übernommen, eine erneute Meldung ist nicht erforderlich. Für die Meldung eines besonderen Ereignisses oder bei Ausfall des DFBnet Spielberichts ist eine Eingabe in das DFBnet weiterhin notwendig. Diese Meldung ist am Spieltag bis spätestens eine Stunde nach Spielende vorzunehmen. Die verspätete Ergebnismeldung in das DFBnet zieht eine Geldstrafe laut RuVO, Anhang Nr. 2.1 (18) nach sich.

5. Wünsche für die Spielansetzungen 2023/2024

Wünsche der Vereine für die Ansetzungen der Serie **2023/2024** sind in den elektronischen Meldebogen bis zum **01. Juni 2023** einzureichen. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Wünsche durch die spielleitende Stelle besteht nicht.

6. Freundschaftsspiele

Die Anmeldung der Freundschaftsspiele (Heim- und Auswärtsspiel, Sportfeste, Hallenturniere, usw.) hat entsprechend § 38 Abs. 4 der SpO beim zuständigen Staffelleiter mit genauer Angabe von Datum, Uhrzeit, Heim- Auswärtsmannschaft, Spielort und Platz oder ggf. Sporthalle zu erfolgen. Alle Freundschaftsspiele werden durch die jeweils zuständigen Staffelleiter im DFBnet Modul Spielplus erfasst, der DFBnet Spielbericht ist zu verwenden. Für Freundschaftsspiele (sofern der DFBnet Spielbericht nicht genutzt wird) sind die schriftlich ausgefüllten Spielformulare dem zuständigen Staffelleiter der Heimmannschaft zuzustellen. Die Vereine sind verpflichtet, bei einer Absage des Freundschaftsspieles diese Information sofort folgendem Kreis mitzuteilen:

- Staffelleiter,
- Schiedsrichter (welcher die Assistenten darüber in Kenntnis setzt).

Das Einwechseln von Ersatzspielern ist in Freundschaftsspielen in unbegrenzter Anzahl möglich. Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden. Pflichtspiele haben stets Vorrang (§ 38 Abs. 1 SpO).

7. Stammspielerregelung an den letzten vier Spieltagen

An den letzten vier Spieltagen sowie in nachfolgenden Entscheidungsspielen der jeweilig betreffenden Spielklassen und Pokalspielen in diesem Zeitraum dürfen keine Spieler höherer Mannschaften mehr eingesetzt werden. Die Regelung gilt hierbei ausschließlich für Spiele der letzten vier Spieltage, entscheidend ist immer der Spieltag, die innerhalb des Zeitraums der letzten vier Spieltage stattfinden, sind daher von dieser Regelung nicht betroffen, da sich diese Regelung gemäß DFB-Spielordnung auf den Spieltag und nicht auf den Zeitpunkt des Spiels bezieht.

14er Staffelgröße: Spieltage 26, 25, 24 und 23

12er Staffelgröße: Spieltage 22, 21, 20 und 19

10er Staffelgröße: Spieltage 18, 17, 16 und 15

08er Staffelgröße: Spieltage 14, 13, 12 und 11

8. Auf- und Abstiegsregelung

Grundsätze

8.1 Allgemeine Regelungen

Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die Kreisspielklassen nimmt unanfechtbar der Spielausschuss vor. Die Wahrnehmung sowie der Verzicht auf ein Aufstiegsrecht bzw. den Klassenerhalt sind bis zum **01.06.2023** verpflichtend durch die Vereine schriftlich beim Vorsitzenden des Spielausschusses einzureichen. Sofern ein Verein eine derartige Erklärung nicht fristgerecht einreicht, besteht kein Anspruch für die Berücksichtigung auf das Aufstiegsrecht bzw. den Klassenerhalt. Bei der Meldung eines Verzichtes auf das Aufstiegsrecht, nimmt die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft den freiwerdenden Platz ein.

Sollte das eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft sein, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse. Diese Regelung gilt für die Kreisliga und Kreisklassen. Sofern der Aufsteiger zur Landesklasse oder Mannschaften auf Landesspielebene ihren Rückzug aus dem Landesspielbetrieb nach dem **20. Juni 2023** erklären, ist deren Eingliederung in den Kreisspielbetrieb **2023/2024** nicht möglich. In der darauffolgenden Saison erfolgt eine automatische Einordnung in die Kreisoberliga.

Zieht ein Verein während oder nach Beendigung der Meisterschaft bis zum **20. Juni 2023** für das darauffolgende Spieljahr seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, verringert sich die Anzahl der Absteiger in der jeweiligen Spielklasse und in den nächsttieferen steigt eine Mannschaft weniger ab. Meldet ein Verein bis zum **20. Juni 2023** seine sportlich qualifizierte Mannschaft für eine tiefere Spielklasse an, so gilt die Mannschaft als Absteiger. Erfolgt ein Rückzug nach dem **20. Juni 2023** für das darauffolgende Spieljahr, spielt diese Spielklasse im verringerten Bestand.

Zur Teilnahme am Spielbetrieb des Spieljahres **2023/2024** ist jede Mannschaft gemäß § 3 Abs. 1 SpO vom Verein anzumelden. Die Ausschlussfrist dazu beginnt mit Ablauf des **1. Juni 2023**. Verstreicht diese Frist ohne Eingang dieser Meldung, so erfolgt die Nichtberücksichtigung für den Spielbetrieb in den Kreisspielklassen (§ 28 Abs. 8 SpO).

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des FLB nicht zu beeinflussen waren und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Spielausschuss berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

Die Wahrnehmung des Rechts nach § 29 Abs. 3 Satz 4 SpO (Entscheidungsspiel) ist dem Vorsitzenden des Spielausschusses spätestens drei Tage nach dem letzten Spieltag schriftlich mitzuteilen. Das Aufstiegsrecht ist zwischen den Spielklassenstaffeln nicht übertragbar.

Schriftlich abgegebene Meldungen der Vereine gelten als unwiderruflich.

8.2 Kreisoberliga

Der Meister der Kreisoberliga steigt auf direktem Weg in die Landesklasse auf. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht durch eine erstplatzierte Mannschaft geht dieses auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über. Diese Mannschaft darf nicht schlechter als Drittplatzierter sein. Ab dem vierten Platz wird auf das Aufstiegsrecht aus dieser Staffel verzichtet. Absteiger in die Kreisliga ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl der Absteiger aus dem Landespielbetrieb (auch bei Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes zur Landesklasse) und ergeben sich aus der Auf- und Abstiegsregelung.

8.3 Kreisliga

Die Meister der **zwei** Kreisligen steigen auf direktem Weg in die Kreisoberliga auf. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht geht dieses auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über. Diese Mannschaft darf nicht schlechter als Drittplatzierter sein. Ab dem vierten Platz wird auf das Aufstiegsrecht aus dieser Staffel verzichtet. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisoberliga entsprechend. Absteiger in die I. Kreisklasse ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl der Absteiger aus der Kreisoberliga oder bei Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes zur Kreisoberliga sowie aus der Auf- und Abstiegsregelung.

Für den Fall einer Anzahl von Absteigern, die nicht gleichmäßig auf alle Staffeln verteilt werden kann, verbleibt der ggf. prozentual ermittelte Punktbessere in der Kreisliga. Weisen die betroffenen Mannschaften die gleiche Punktzahl auf, so gelten als nächste Entscheidungskriterien in folgender

Reihenfolge:

- a) das Torverhältnis (Subtraktionsverfahren),
- b) bei gleicher Tordifferenz die mehr geschossenen Tore,
- c) bei ebenfalls gleicher Anzahl von geschossenen Toren die Platzierung im Fairplay-Wettbewerb und
- d) bei ebenfalls gleichen Fairplay-Punkten der Losentscheid.

8.4 I. Kreisklasse

Die Meister der **drei** I. Kreisklassen steigen in die Kreisliga auf. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht geht dieses auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über. Diese Mannschaft darf nicht schlechter als Drittplatzierter sein. Ab dem vierten Platz wird auf das Aufstiegsrecht aus dieser Staffel verzichtet. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisliga entsprechend. Absteiger in die II. Kreisklasse ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl der Absteiger aus der Kreisliga oder bei Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes zur Kreisliga sowie aus der Auf- und Abstiegsregelung. Für den Fall einer Anzahl von Absteigern, die nicht gleichmäßig auf alle Staffeln verteilt werden kann, verbleibt der oder die ggf. prozentual ermittelte(n) Punktbessere(n) aller Staffeln in der I. Kreisklasse. Weisen die betroffenen Mannschaften die gleiche Punktzahl auf, so gelten die Entscheidungskriterien gemäß Pkt. 8.3 Buchstabe a bis d der Kreisliga entsprechend.

8.5 II. Kreisklasse

Die Meister der vier 2. Kreisklassen steigen in die I. Kreisklasse auf. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht geht dieses auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über. Diese Mannschaft darf nicht schlechter als Drittplatzierter sein. Ab dem vierten Platz wird auf das Aufstiegsrecht aus dieser Staffel verzichtet. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der I. Kreisklasse entsprechend.

8.6 Unabsehbare Situationen

Der Spielausschuss behält sich vor, die Regelungen zum Spielbetrieb abhängig von den Mannschaftsmeldungen unanfechtbar anzupassen.